

Niko Dshawachischwili

Versuch zur Einführung einer georgischen Währung mit Unterstützung Deutschlands (1918)

Die Vorbereitung zur Einführung georgischer Valuta begann zeitgleich mit der Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit Georgiens (am 26. Mai 1918) ¹.

Zur damaligen Zeit war das einzige Zahlungsmittel auf dem Territorium Georgiens der Bon des Transkaukasischen Kommissariats unter der Bezeichnung "Maneti", der vom 5. Februar 1918 bis zum Juli 1919 in Umlauf war ². Seit dem 28. Mai 1918 brachte man zudem offiziell die deutsche Mark in Umlauf ³.

Da der Bon ein zeitweiliges Interimgeld war, war die Führung Georgiens bemüht, den im Namen des Transkaukasischen Kommissariats herausgegebenen Bon durch eine eigene, vollwertige Währung zu ersetzen. Zu diesem Zweck wurden auch praktische Schritte unternommen ⁴.

Im Juni 1918 wurde der "Georgische Geldfonds" gegründet, der ein Garant für den stabilen Kurs der künftigen georgischen Währung werden sollte ⁵.

In der damaligen georgischen Presse wurden häufig Informationen darüber abgedruckt, wer welchen Beitrag zur Stärkung dieses vaterländischen Fonds' beigesteuert hatte, es wurden Aufrufe zur Wohltätigkeit veröffentlicht ⁶.

Das soziale Spektrum der Spender war weit, es umfaßte Geistliche und Militärs, Schriftsteller, Vertreter verschiedener Sphären von Kunst und Wissenschaft, Mediziner und andere, die freigiebig ihre Ersparnisse, goldene, silberne und andere Wertgegenstände für die wirtschaftliche Stärkung der Heimat zur Verfügung stellten. Die Liste der Spender zierte der Name des Katholikos der georgischen Kirche Kirions II., der dem "Georgischen Geldfonds" bedeutsame Unterstützung zukommen ließ.

Die finanzielle und wirtschaftliche Schwäche des jungen georgischen Staates zwang den Stellvertreter des georgischen Verteidigungsministers und Oberbefehlshaber General Giorgi K̇viniṭaze, sich gleich in den ersten

Tagen nach der Unabhängigkeitserklärung des Landes in einem besonderen Aufruf, der in der Presse veröffentlicht wurde, an die Militärangehörigen zu wenden. Er forderte die georgischen Militärs auf, ihre Orden und Medail-
len, die aus Edelmetallen hergestellt waren, dem Vaterland zu spenden ⁷. General G. Kvinitaze selbst übergab dem Fonds seine sämtlichen Orden mit Ausnahme des Heiligen Georgs-Ordens, der damals die ehrenvollste militärische Auszeichnung war ⁸.

Um ein konkretes künstlerisches Bild für die georgischen Geldwertzei-
chen auszuwählen und festzulegen, wurde schon im Juli 1918 ein Wett-
bewerb ausgeschrieben ⁹. Diese Angelegenheit oblag einer speziell geschaf-
fenen Regierungskommission.

In der vor der Wahl der Konstituierenden Versammlung bestehenden
Finanz- und Budgetkommission des georgischen Parlaments fanden regel-
mäßig Sitzungen unter Beteiligung des Ministers für Finanzen, Handel und
Industrie Giorgi Žuruli, seines Stellvertreters Konstantine Kandelaki und
anderer kompetenter Persönlichkeiten statt, wo scharfe Diskussionen um
Fragen der Einführung des georgischen Geldes geführt wurden. Ein Teil
der Finanzfachleute verlangte entschieden die unverzügliche Einstellung der
Emission des Bons vom Transkaukasischen Kommissariat und die Ein-
führung georgischen Geldes, und sei es auch nur in Form eines Bons.

Um der georgischen Währung eine feste Grundlage zu geben, legte die
Finanz- und Budgetkommission fest, daß die georgische Führung in Europa
einen Kredit aufnehmen sollte. Da die damalige georgische Führung pro-
deutsch orientiert war, wurde beschlossen, sich wegen der Kreditaufnahme
und anderer finanzieller und wirtschaftlicher Fragen an die regierenden
Kreise Deutschlands zu wenden. Die Grundlage dafür bestand schon seit
dem 28. Mai 1918, als in der Stadt Poti ein georgisch-deutsches Abkommen
unterzeichnet wurde ¹⁰.

Im Juni 1918 reiste eine Regierungsdelegation der Demokratischen
Republik Georgien, der Akaki Čxenkeli, Niko Nikolaze, Zurab Avališvili
und andere angehörten, in spezieller Mission nach Berlin. Die Delegation
erreichte es, daß mit deutschen Ministerien, Firmen und Banken bedeutsa-
me Übereinkünfte zu finanziellen und wirtschaftlichen Fragen getroffen
wurden.

Am 15. August 1918 unterzeichneten die Delegierten eine Vereinbarung
mit einem Syndikat deutscher Handelsfirmen und Banken über eine sechs-
prozentige Staatsanleihe. In dem Syndikat waren die Berliner Statistische
Gesellschaft, die Handels- und Industriebank, die Berliner Handelsgesell-
schaft, die Firma "S. Bleichröder", die Deutsche Bank, die Dresdner Bank,
die Firma "Mendelsohn & Co." und die Firma M. M. Warburg & Co."
vereint.

Der Vereinbarung zufolge erhielt die Regierung Georgiens 54 Millionen deutsche Mark. Mit 50 Millionen Mark sollten das Finanzsystem Georgiens wiederhergestellt und eine Staatsbank gegründet werden, die das alleinige Recht zur Geldemission haben sollte. Den aus der Anleihe erzielten Gewinn sollte als Basis der in Umlauf gebrachten Geldwertzeichen ganz die Bank erhalten. Die Tilgung des Kredits sollte mit einem Jahreszins von 6 Prozent erfolgen. Die Zinszahlung war zweimal jährlich vorgesehen: am 1. April und am 1. Oktober. Der erste Coupon sollte am 1. April 1924 eingelöst werden. Die Zahlungen zur Tilgung des Kredits sollten jährlich im Oktober in Berlin vorgenommen werden, die völlige Rückzahlung der Schuld sollte im Verlauf von 28 Jahren erfolgen.

Die Garantie für die Zahlung der Kreditsumme und der Zinsen gab die Regierung der Demokratischen Republik Georgien. Darin hatte sie die Erträge aus der Mangan-Gesellschaft, der Čiatura-Gesellschaft und der Hafengesellschaft von Poti einzubringen. Für den Fall, daß die hieraus bezogenen Erlöse nicht ausreichten, sollte der Fehlbetrag aus einer anderen Einkommensquelle der georgischen Regierung beglichen werden. Zugleich mußte die Regierung Georgiens die bestehenden und im Bau befindlichen Eisenbahnstrecken zum Staatseigentum erklären und im Falle des Wunsches, sie zu verpachten, zuerst dem Berliner Syndikat anbieten ¹¹.

Die in Berlin unterschriebenen Übereinkünfte und Verträge unterzog die Regierung Georgiens auf ihren Sitzungen Ende August 1918 einer gründlichen Prüfung und beschloß, notwendige Änderungen und Korrekturen vorzunehmen. Die Frage der Staatsanleihe wurde am 29. August behandelt. Dazu referierte das Mitglied der Finanz- und Budgetkommission Iason Lortkipanize. Die Sitzung entschied, daß man die Anleihe mit folgenden Korrekturen annehmen sollte:

1. Da in dem Vertrag nichts über die Unbeschränktheit des Emissionsrechts der Georgischen Nationalbank gesagt war, sollte die georgische Delegation beauftragt werden, diese Frage durch Verhandlungen mit den Partnern zu klären. Sollte es sich herausstellen, daß dieses Recht summenmäßig beschränkt war und Georgien kein Recht hatte, die Emission zu überschreiten, so sollte die Delegation erklären, daß dieser Punkt unannehmbar sei.

2. Da die in dem Vertrag genannten 50 Millionen Mark kein Goldfonds waren, sondern lediglich 50 Millionen Mark, die zwar theoretisch auf dem Goldfonds Deutschlands basierten, in Wirklichkeit aber nur Papiergeld zu einem sehr veränderlichen Kurs darstellten, sollten anstelle von 50 Millionen Papiermark 150 Millionen Mark nach dem Bedarf der Staatsbank erwirkt werden oder 50 Millionen in Gold. Das durch diese Anleihe emittierte Geld sollte zu gleichen Teilen in Deutschland und von den Vertretern

Deutschlands in Georgien zum Kurs der Mark bezogen werden.

3. Nach Ablauf der Frist der kurzfristigen Anleihe sollte das Syndikat verpflichtet sein, eine langfristige Obligationsanleihe 95/100 zu realisieren, wenn die Regierung Georgiens dies als nötig erachten sollte.

4. Von der Valuta der längerfristigen Anleihe sollten der Regierung 5% und von der kurzfristigen 4% verbleiben ¹².

Um die Einzelheiten der oben erwähnten Vereinbarung zu klären, beschloß man, daß die georgische Regierung einen Sonderkurier nach Deutschland entsenden sollte ¹³.

Trotz einiger Mängel war die am 15. August 1918 in Berlin unterzeichnete Vereinbarung über eine Kreditaufnahme ein hochbedeutsames Finanzdokument. Sie war im wesentlichen die logische Fortsetzung des am 28. Mai 1918 in Poti geschlossenen Übereinkommens, und wenn sie umgesetzt worden wäre, hätte sie dem unabhängigen Georgien großen Vorteil gebracht. Zu Recht bemerkte der namhafte georgische Wissenschaftler und Diplomat Zurab Avaliřvili, der am Zustandekommen beider Verträge unmittelbar mitwirkte: "Im Sommer 1918 erwies sich Deutschland als Pate des unabhängigen Georgiens - zu dieser Zeit war nur dieses Land imstande, diese Rolle auszuüben. Durch seine Unterstützung gewann diese Angelegenheit internationale Bedeutung." ¹⁴

Der Historiker Sargis Kaķabaze betonte im Zusammenhang mit der Absicht der georgischen Führung, im Jahre 1918 eine eigene Währung, den Marćili, einzuführen, daß Georgien dabei auf die Hilfe Deutschlands hoffte. Ihm zufolge sollte der georgische Marćili dem Kurs der deutschen Mark paritätisch entsprechen, und hinsichtlich des Währungssystems sollte Georgien der deutschen Zone angehören ¹⁵.

Leider zwang der Ausgang des ersten Weltkriegs Deutschland, die in Georgien stationierten deutschen Truppen abzuziehen. Georgien blieb ohne Verbündeten, nur auf die eigenen Kräfte gestützt, was wenige Jahre später der Unabhängigkeit des Landes ein Ende setzte.

So scheiterte der Versuch zur Einführung einer georgischen Währung mit Unterstützung Deutschlands, der im Falle seiner Umsetzung Georgien großen Nutzen gebracht hätte.

Anmerkungen

1 Žavaxiřvili, N.: *Srulpasovani valuťis řemoyebisatvis mzadeba sakartveloři* (1918 - 1921) (in: Iřtoriani, miřynili Roin Metřrevelis dabadebis ćlistavisadmi, Tbilisi 2000, S. 119).

2 Žavaxiřvili, N.: *Kartuli boniřťika*, Tbilisi 1996, S. 12-35.

- 3 Germaneli okupantebi sakartveloši 1918 çels, dođumentebisa da masalebis krebuli, řeadgina da dasabeçdad moamzada M. M. Gabriçizem, Tbilisi 1942, S. 43-44.
- 4 řavaxiřvili, N.: Sakartvelos demokřaıiuli respubliķis bonebi (1919 - 1921), Tbilisi 1998, S. 9.
- 5 Ebenda.
- 6 Zeitung "Ertoba", 29. 6. 1918.
- 7 Zeitung "Saxalxo sakme", 8. 6. 1918.
- 8 řavaxiřvili, N.: Kartuli paleristika (řildotmcdneoba), Tbilisi 1995, S. 38.
- 9 Zeitung "Ertoba", 11. 6. 1918.
- 10 Sakartvelo - germaniis řetanxmebebi (in: Kartuli diplomaıiuri leksiķoni, Bd. II, Tbilisi 1999, S. 201).
- 11 Sakartvelos ceņtraluri saxelmçipo saistorio arkivi, pondi 1864, aıçera 1, sakme 12, purceli 1.
- 12 Sakartvelos ceņtraluri saxelmçipo saistorio arkivi, pondi 1861, aıçera 2, sakme 218, purceli 137-138.
- 13 Sakartvelos ceņtraluri saxelmçipo saistorio arkivi, pondi 1861, aıçera 2, sakme 218, purceli 138.
- 14 Avaliřvili, Z.: Sakartvelos damouķidebloba 1918 - 21 çlebis saertařoriso poliıikaři, I, Tbilisi 1990, S. 88.
- 15 Kaķabaze, S.: Kartveli xalxis iřtoria (1783 - 1921), Tbilisi 1997, S. 251.